



4. Vorübergehend errichtete bauliche Anlagen, die keine fliegenden Bauten sind

Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen, die vorübergehend auf Straßenfesten, Volksfesten, Märkten (und vergleichbaren Veranstaltungen) aufgestellt werden, dürfen verkehrsfrei errichtet werden (Art. 57 BayBO). Sie benötigen keine Genehmigung, wenn es sich nicht um fliegende Bauten handelt.

Gegenüber der Bauaufsichtsbehörde sind keine Nachweise und deren Prüfung erforderlich, die grundsätzlichen Anforderungen an Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Brandschutz müssen aber erfüllt sein.

Auch für größere, nicht verfahrensfreie bauliche Anlagen (z.B. Konstruktionen zur Erweiterung bestehender Gebäude) ist kein Genehmigungsverfahren erforderlich, wenn sie nur kurzzeitig für die Dauer der Veranstaltung errichtet werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann aber verlangen, dass die Erfüllung der Schutzzielvorgaben der Bauordnung (insbesondere zur Standsicherheit und zum Brandschutz) dargestellt wird. Bei der Standsicherheit kann dies durch Berechnung nach den einschlägigen Technischen Baubestimmungen oder Bestätigung eines qualifizierten Tragwerksplaners erfolgen.



Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Impressum

Herausgeber
Bayerisches Staatsministerium für
Wohnen, Bau und Verkehr
Franz-Josef-Strauß-Ring 4
80539 München

Redaktion und Gestaltung
Referat Öffentlichkeitsarbeit

Im Eigendruck gedruckt auf
umweltzertifiziertem Papier

Mai 2018

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlverbänden oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Merkblatt für Vereinsfeiern

Anforderungen des

Baurechts schnell und einfach klären



In der bayerischen Lebenswelt sind Volksfeste, Vereinsfeiern und allerhand Anlässe des friedlichen Beisammenseins echte Fixpunkte. Dank des auch vielfach ehrenamtlichen Einsatzes verfügen wir über ein sehr attraktives Gemeinschaftsleben. Dieses wollen wir „in Sicherheit“ fortsetzen.

Um die Sicherheit von Besucherinnen und Besuchern zu gewährleisten, gelten für Festveranstaltungen bauliche Mindestanforderungen. So muss zum Beispiel klargestellt sein, dass keine Gefahren drohen, ein Gebäude oder Zelt auch wirklich stand sicher ist und Rettungswege frei von Hindernissen sind. Darauf haben Besucherinnen und Besucher einen Anspruch. Gewisse Vorsorge muss getroffen sein: Wir wollen nicht erst aus Katastrophen lernen!

Zugleich gilt ganz klar der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Was nicht notwendig ist und großen Aufwand auslöst, unterbleibt. An dieser Maßgabe orientieren sich auch die Behörden. Wir legen großen Wert darauf, dass überbordende Sicherheitsvorschriften nicht an den Fixpunkten unseres gesellschaftlichen Lebens in Bayern rütteln. Die Behörden agieren in Fragen von Standsicherheit, Brandschutz und Verkehrssicherheit als konstruktive Ansprechpartner.

Gute Lösungen hängen vom frühzeitigen Kontakt aller Beteiligten ab. Die Bauverwaltungen in Bayern stehen den Veranstaltern zur Seite. Mit diesem Flyer informieren wir über die baulichen Vorschriften, damit für jeden Veranstaltungsort gilt: Bayern soll sicher feiern!

Ilse Aigner *Josef Zimmermann* *Walter Nussel*

Ilse Aigner, MdL
Staatsministerin,
Stellvertretende
Ministerpräsidentin

Josef Zimmermann, MdL
Staatssekretär

Walter Nussel, MdL
Beauftragter für
Bürokratieabbau

1. Veranstaltungen in nicht dafür genehmigten Räumen

Die Bauordnung lässt es zu, dass vorübergehend Veranstaltungen auch in Räumen durchgeführt werden, die nicht den Anforderungen der Versammlungsstättenverordnung entsprechen oder als Veranstaltungsraum genehmigt wurden – zum Beispiel Stadel oder Gewerbehallen. Bei mehr als 200 Besuchern ist die Veranstaltung rechtzeitig bei der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Nach § 47 Abs. 1 Versammlungsstättenverordnung (VStättV) sind dabei Art, Ort, Zeitpunkt und Dauer der Veranstaltung sowie die voraussichtliche Teilnehmerzahl anzugeben.

Weitere Angaben sollen vom Veranstalter nur verlangt werden, wenn dies zur Beurteilung durch die Bauaufsichtsbehörde unverzichtbar ist. Damit sich die Bauaufsichtsbehörde ein Bild machen kann, kann in einfach gelagerten Fällen ein Ortstermin genügen. Die Bauaufsichtsbehörde prüft, ob die Veranstaltung wie geplant durchgeführt werden kann und ob bestimmte Vorgaben beachtet werden müssen.

Rettenungswege und Bestuhlung

Bei komplexeren Gebäuden können Angaben insbesondere über Ausbildung und Führung der Rettungswege erforderlich werden, denn hiervon hängt maßgeblich ab, wie viele Besucher zugelassen werden können. Die Rettungswege dürfen durch Tische und Stühle nicht beeinträchtigt werden.

Zum Platzbedarf für Möblierung und Gänge enthält die Fliegende-Bauten-Richtlinie eine Regelung für die Bestuhlung von Festzelten mit Bierischgarnituren. Sie kann auch bei Veranstaltungen in Gebäuden nach § 47 VStättV herangezogen werden. Wird die Regelung beachtet, ist ein gesonderter Nachweis über einen Bestuhlungsplan in der Regel nicht erforderlich.

Beleuchtung

Sind Veranstaltungen bis nach Einbruch der Dunkelheit geplant, müssen die Räume so beleuchtet sein, dass Besucher auch bei Stromausfall sicher ins Freie finden. Bei Räumen mit großen Fensterfronten kann ggf. eine Straßenbeleuchtung ausreichend sein, in anderen Fällen können z.B. batteriegepufferte Leuchten in Betracht kommen.

2. Veranstaltungen in bereits genehmigten Räumen

Veranstaltungen in dafür genehmigten Räumen (z.B. Vereinsheime, Gaststätten) bedürfen keiner Anzeige nach der VStättV. Trotzdem sollte geklärt werden, ob sich die Veranstaltung im Rahmen der bestehenden Baugenehmigung (z.B. hinsichtlich der zulässigen Besucherzahl) hält.

3. Veranstaltungen in Zelten, mit Bühnen und Hüpfburgen („fliegende Bauten“)

Bei größeren Veranstaltungen im Freien werden oft Zelte, Bühnen oder Hüpfburgen für Kinder aufgestellt. Meistens sind sie dazu bestimmt, an verschiedenen Orten immer wieder auf- und abgebaut zu werden. Solche Anlagen heißen im Bauordnungsrecht „fliegende Bauten“. Sie benötigen ab einer in

Art. 72 Bayerische Bauordnung (BayBO) festgelegten Größe eine sogenannte Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch). Diese hat meistens der Verleiher.

Keine Ausführungsgenehmigung wird u.a. für eingeschossige Zelte und Verkaufsstände bis zu 75 m² und für Bühnen bis zu 100 m² Grundfläche und 1,50 m Fußbodenhöhe benötigt.

Das Aufstellen eines ausführungsgenehmigungspflichtigen fliegenden Baus muss der unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher angezeigt werden. Sie führt dann eine Gebrauchsabnahme durch. Am besten sollte von Anfang an darauf geachtet werden, dass der Aufbau vor Ort so erfolgt, wie im Prüfbuch vorgesehen. Manche Zelte haben z.B. alternativ zur Verankerung mit Erdnägeln eine Ballastierung im Prüfbuch enthalten. Sofern doch ein Abweichen von der Ausführungsgenehmigung erforderlich ist, sollte möglichst frühzeitig Kontakt zu den für die Ausführungsgenehmigung zuständigen sachverständigen Stellen (TÜV Süd, München, und LGA, Nürnberg) aufgenommen werden. So ist genügend Zeit, bis zum Veranstaltungstag alles zu regeln.